

Satzung über die Benutzung des Freibades Monte Kaolino der Stadt Hirschau

Vom 17.Dezember 2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hirschau folgende Satzung:

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Hirschau betreibt und unterhält das Freibad Monte Kaolino als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung auf Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Das städtische Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgaben der Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung des Freibades sind ausgeschlossen Personen, die
 - a) an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) an offenen Wunden, ansteckende Hauterkrankungen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
 - c) unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - d) mit Ungeziefer behaftet sind.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder sich nicht an- und auskleiden können, insbesondere Kindern unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
- (4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Durch den Kauf einer Eintrittskarte wird diese Benutzungssatzung anerkannt.
- (5) Die Eintrittsgebühren sind in einer gesonderten Gebührensatzung geregelt.
- (6) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen. Privataufnahmen setzen das Einverständnis der abgelichteten Personen voraus.

§ 3 Benutzung des Freibades Monte Kaolino durch geschlossene Gruppen

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Freibades Monte Kaolino durch Vereine, Verbände, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung die verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden. Die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden nähere Einzelheiten über die Benutzung des Freibades Monte Kaolino durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarungen geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4 Betriebszeiten

- (1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Freibades Monte Kaolino werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht.
Die Stadt behält sich vor, das Freibad bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen zu sperren und bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen, vorübergehend oder auf längere Zeit zu schließen.
- (2) Die Stadt Hirschau, insbesondere die berechtigte Person (Schwimmmeister), kann die Benutzung des Bades oder eines Teiles davon z. B. aus Anlass von Schul- oder Vereinschwimmen, Baumaßnahmen oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
- (3) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine Viertelstunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.

§ 5 Bekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Freibades Monte Kaolino ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast gründlich zu reinigen.
- (3) Badegäste, deren Badekleidung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht, können aus dem Freibad verwiesen werden.
- (4) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badebekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 6 Verhalten und Benutzung im Freibad

- (1) Jeder Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, dass andere Badegäste nicht belästigt werden. Die für den Badebetrieb verantwortliche Person ist berechtigt, bei Verstößen die entsprechenden Anordnungen zu treffen.
- (3) Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr, Eltern haften für ihre Kinder. Kinder unter 6 Jahren dürfen die Wasserrutsche nicht benutzen. Die aushängenden Benutzungs- und Sicherheitshinweise sind durch die Benutzer des Freibades zu beachten. Der Aufenthalt im Landebereich ist verboten.
- (4) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (5) Insbesondere nicht zulässig ist/sind:
 - a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.
 - b) die Verunreinigung der Bäder und des Badewassers durch Ausspucken in das Badewasser oder die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten.
 - c) das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall.
 - d) das Rasieren, Maniküre, Pediküre oder Haare tönen und färben.
 - e) das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
 - f) das Rauchen und kauen von Kaugummi im Beckenbereich von Freibädern.
 - g) das Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen.
 - h) das Betreten der Beckenbereiche des Freibades mit Straßenschuhen.
 - i) das seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen von den Sprunganlagen oder vom Beckenrand.
 - j) Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden.
 - k) das Freibad auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen.
 - l) das Mitbringen von Waffen nach dem Waffenrecht und pyrotechnische Gegenstände.
 - m) fremde Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung zu fotografieren und/oder zu filmen, (z. B. Fotohandy, Videokamera usw.)

§ 7 Fundgegenstände

- (1) Gegenstände, die im Freibadbereich gefunden werden, sind beim diensthabenden Schwimmmeister oder an der Kasse am Eingang abzugeben.
- (2) Fundgegenstände werden am Ende der Badesaison dem Fundamt der Stadt Hirschau übergeben.

§ 8 Jugendschutz

In der gesamten Anlage gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

- (1) Die für den Badebetrieb verantwortlichen Personen üben das Hausrecht aus. Das Bade- und Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Freibades zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Das Bade- und Aufsichtspersonal ist berechtigt Personen, welche
 - a) die Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen verstoßen,
 - d) gegen die Gebührensatzung für das Freibad Hirschau verstoßen,aus dem Freibad zu verweisen.
- (3) Den in Abs. 2 genannten Badegästen kann der Zutritt zum Freibad durch die Stadt zeitweise oder dauerhaft untersagt werden.
- (4) Bei Personen, die bereits wegen Verstößen gegen die Benutzungssatzung der Stadt Hirschau von der Benutzung des Freibades ausgeschlossen wurden, entscheidet die Stadt, ob diesen erneut Zutritt zum Freibad gewährt wird.
- (5) Widersetzungen bei Verweisung aus dem Freibad nach Abs. 2 und 4 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (6) Auf Rückerstattung von Gebühren besteht in den Fällen des Absatzes 2 kein Anspruch, Jahreskarten werden durch die Stadt für ungültig erklärt.

§ 10 Haftung

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.

- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades Monte Kaolino ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Stadt nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Beschädigungen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Schließfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Schließfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (4) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem diensthabenden Schwimmmeister angezeigt werden.

§ 11 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Hirschau, den 17. Dezember 2018

Hermann Falk
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 21.12.2018 in der Verwaltung der Stadt Hirschau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2018 angeheftet und am 24.01.2019 wieder abgenommen.

Hirschau, den 28.01.2019

Hermann Falk
Erster Bürgermeister

